6 UKl 8/24

Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Pro Rauchfrei e.V. vert.d.d. Vorstand Stephan Weinberger, Leopoldstraße 104, 80802 München,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Wiesheier, Königstraße 132, 90762 Fürth -

gegen

Frau Maide Temiz, handelnd unter Kult Kiosk & Shop, Immanuel-Kant-Straße 1, 51427 Bergisch Gladbach,

Antragsgegnerin,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
am 11.10.2024
durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Hoppe, die Richterin am Oberlandesgericht Keiser und die Richterin am Landgericht Morell

beschlossen:

I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 12 UWG und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung aufgegeben, es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten zu betreiben, wenn dies geschieht wie folgt:

und/oder

VEEV one
So sieht guter Geschmack aus.
Hallo ihr Lieben
Montag – Freitag 7–20
Samstag 8–14
Sonntag 8–19

und/oder

VEEV one
So sieht guter Geschmack aus.
VEEV
18+
Dieses Produkt ist nicht risikofrei und nur für Erwachsene, die sonst andere Nikotinprodukte verwenden würden. VEEV enthält Nikotin, das sehr stark abhängig macht.
Lieber

und/oder

VEEV one
Wildes
Blaubeer-Aroma
VEEV
one
Blueberry
1,8%
Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.
Hallo ihr Lieben
Montag – Freitag 7–20
Samstag 8–14
Sonntag 8–19

und/oder

VEEV one
Wildes
Blaubeer-Aroma
VEEV
one
Blueberry
1,8%
20 mg/ml
BIS ZU
2000 ZÜGE
PRO PACKUNG*
2
Dieses Produkt enthält
Nikotin: einen Stoff,
der sehr stark
abhängig macht.
18+
Dieses Produkt ist nicht risikofrei und nur für Erwachsene,
die sonst andere Nikotinprodukte verwenden würden.
VEEV enthält Nikotin, das sehr stark abhängig macht.

und/oder

VEEV one
Erfrischendes Minz-Aroma
VEEV one
Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.
Hallo liebe
Montag – Freitag 7–20
Samstag 8–14
Sonntag 8–19

und/oder

VEEV one
Fruchtiges
Pfirsich-Aroma
VEEV
one
Dieses Produkt enthält
Nikotin: einen Stoff,
der sehr stark
abhängig macht.
18+
Montag – Freitag 7–20
Samstag 8–16
Sonntag 8–19

und/oder

VEEV one
Von den Machern von IQOS
2 Pods: Bis zu
2000 Züge*
1,8%
2000 ZÜGE
Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff der sehr stark abhängig macht.
VEEV
18+
*Schätzung auf der Grundlage eines neu hergestellten Produktes mit einer Zugdauer von 1 Sekunde. Kann je nach individuellem Nutzungsverhalten variieren.
Dieses Produkt ist nicht risikofrei und nur für Erwachsene, die sonst andere Nikotinprodukte verwenden würden. VEEV enthält Nikotin, das sehr stark abhängig macht.

und/oder

Erlebe Kunst
für jeden
Geschmack.
TEREA Limited Edition.
Nur für kurze Zeit.
Hallo ihr Lieben
Montag – Freitag 7–20
Samstag 8–16
Sonntag 8–19

und/oder

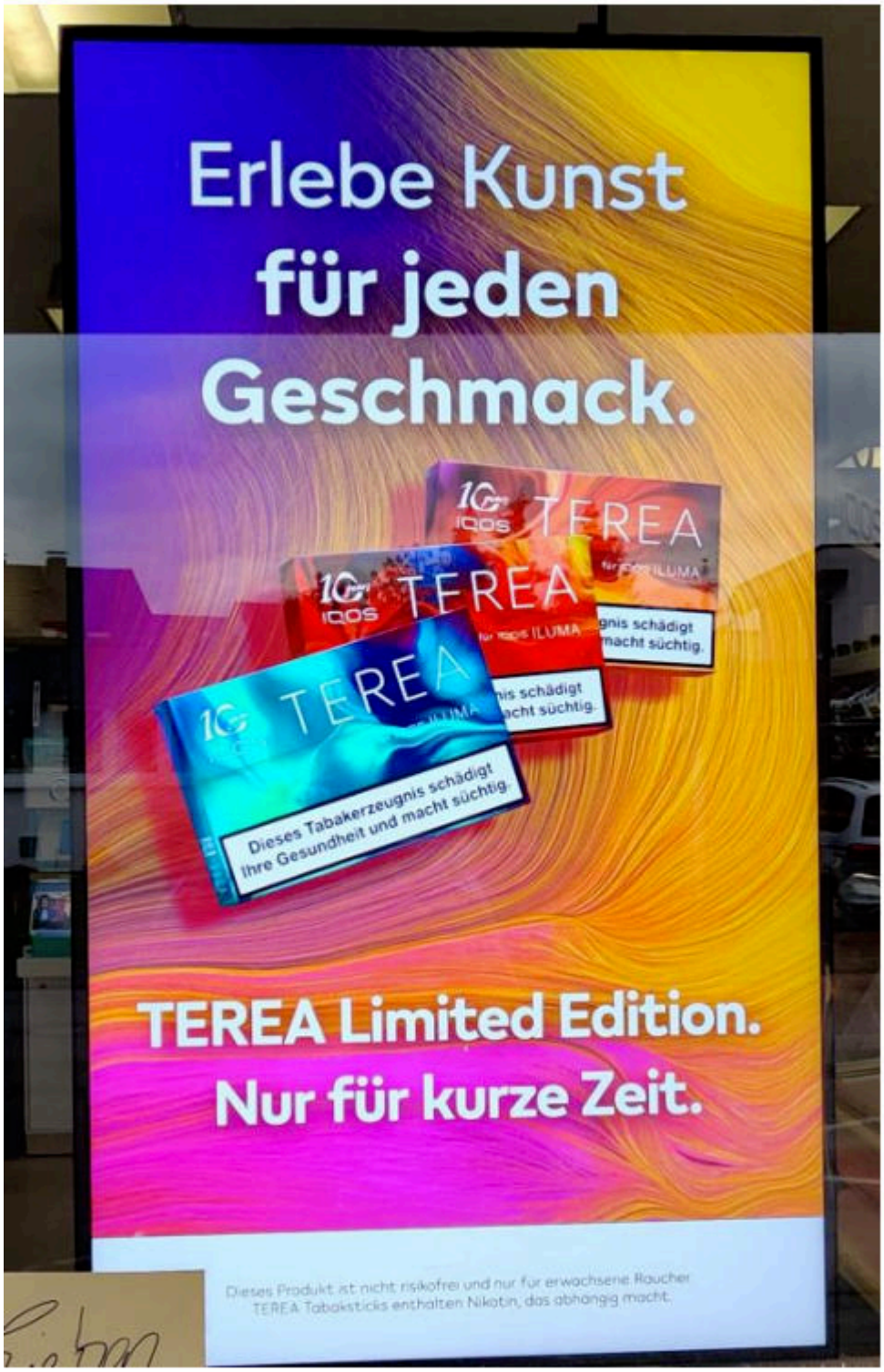
Erlebe Kunst
für jeden
Geschmack.
IQOS
TEREA
Dieses Tabakerzeugnis schädigt
Ihre Gesundheit und macht süchtig.
TEREA Limited Edition.
Nur für kurze Zeit.
Dieses Produkt ist nicht risikofrei und nur für erwachsene Raucher.
TEREA Tabaksticks enthalten Nikotin, das abhängig macht.

und/oder

Erlebe rauchfreie
Sundowner
Hallo Verehrten
Montag – Freitag 7–20
Samstag 8–14
Sonntag 8–19

und/oder

mit IQOS ILUMA.
IQOS
Hallo liebe
Montag – Freitag 7–20
Samstag 8–14
Sonntag 8–19

und/oder

Jetzt zum
attraktiven
Preis.
Montag – Freitag 7–20
Samstag 8–14
Sonntag 8–17

und/oder

und/oder

Erlebe
geschmackvolle
Sommernächte.
Hallo liebe Gäste
Montag – Freitag 7–20
Samstag 8–14
Sonntag 8–19

und/oder

II. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

III. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Antragsgegnerin betreibt unter dem Namen "Kult-Kiosk-Shop" einen Gemischtwarenkiosk in Bergisch Gladbach, Immanuel-Kant-Straße 1. Die Geschäftsräume befinden sich in einem eingeschossigen Flachbau, wobei die Seite mit den Eingangstüren und Schaufenstern auf der Südseite und unmittelbar neben einem Gehweg liegt. Sie bietet dort unter anderem Tabakprodukte, Schreibwaren, Backwaren, Süßwaren, Getränke, haltbare Lebensmittel, Zeitschriften und Tickets für Veranstaltungen. Außerdem fungiert der Kiosk als Postfiliale und als DHL-Packstation.

Am 12.9.2024 wurde auf dem Display Werbung für elektronische Zigaretten der Marke

VEEV sowie für erhitzte Tabakerzeugnisse der Marke Terea abgespielt, wobei wegen des Erscheinungsbilds auf die im Tenor eingeblendeten Fotografien verwiesen wird.

Diese den Antrag gemäß §§ 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 UWG begründenden Tatsachen sind durch die in der Antragsschrift abgebildeten Lichtbilder sowie der Antwort der Antragsgegnerin auf die vorgerichtliche Abmahnung glaubhaft gemacht worden.

Der Anspruch des Antragstellers, der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG antragsberechtigt ist, ergibt sich in der Sache aus § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG i.V.m. §§ 20a S. 1, 2 Nr. 9 TabakerzG. Durch die sich aus dem Verbotstenor im Einzelnen ergebenden Werbemaßnahmen hat die Antragsgegnerin im Sinne des § 2 Nr. 9 TabakerzG Außenwerbung - worunter auch Schaufensterwerbung fällt - für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten betrieben und damit gegen das Verbot in § 20a TabakerzG verstoßen, welches eine verbraucherschützende Bestimmung im Sinne des § 2 Abs. 1 UKlaG darstellt. Der Ausnahmetatbestand des § 20a S. 2 TabakerzG greift zu Gunsten der Antragsgegnerin nicht ein, da sie keinen Fachhandel im Sinne dieser Vorschrift betreibt, sondern in großem Umfang auch andere Waren zum Verkauf anbietet, was - wie der Senat bereits entschieden hat (Beschluss vom 07.03.2024, 6 UKl 1/24) - der Anwendung der Vorschrift entgegensteht. Da der Unterlassungsanspruch von einem Verschulden nicht abhängt, kommt es auf die von der Antragsgegnerin vorgerichtlich vorgebrachten Details zur vertraglichen Zusammenarbeit mit der Herstellerin der beworbenen Produkte im Verhältnis zur Antragstellerin nicht an. Da die Antragsgegnerin auch keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat, ist die durch die dokumentierten Verletzungshandlungen begründete Wiederholungsgefahr nicht entfallen, selbst wenn die Antragsgegnerin inzwischen entsprechend ihrer Ankündigung die angegriffene Werbung eingestellt hätte. Bei der Tenorierung hat der Senat von der Möglichkeit des § 938 ZPO Gebrauch gemacht, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gegenüber der Antragsschrift verbunden wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einer solchen Person unterzeichnet sein.

Dr. Hoppe Keiser Morell